

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Informatik mit dem Abschluss Master of Science**

Vom 21.09.2005

Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005, (NBl. MWV. Schl.-H. 2005 S.905)
Aufgehoben durch Prüfungsordnung v. 9.7.2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 163)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät am 4. Februar 2004 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Masterprüfung

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsumfang
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Bestehen der Masterprüfung
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Erwerb der Leistungspunkte, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Mündliche Modulprüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis
- § 15 Masterurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Abschnitt 2: Zugang zum Masterstudiengang

- § 18 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 19 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

- § 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1: Masterprüfung

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science baut auf einem Bachelorstudiengang im Fach Informatik auf. Er soll Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Fähigkeiten und Methoden der Informatik vermitteln, wissenschaftliche Kenntnisse erweitern und verfestigen und die Grundlagen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses legen. Dabei sollen die sichere Beherrschung der Prinzipien und Methoden der Informatik zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen und Grundlage für eine kontinuierliche und kritische Auseinandersetzung mit Entwicklungen des Faches sein. Die Auswahl der Lehrinhalte trägt den Entwicklungen des Faches Informatik Rechnung und wird als „Masterprogramm“ jeweils rechtzeitig bekannt gegeben oder in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter individuell für Studierende zusammengestellt.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen beruflich und wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss des Informatikstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Studiengangs können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

§ 2

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich Informatik und im Wahlpflichtbereich (integriertes Anwendungsfach) beträgt 65 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen, bei deren Bestehen Leistungspunkte auf der Grundlage des ECT-Systems vergeben werden. Die Leistungspunkte sind den einzelnen Studienmodulen zugeordnet. Modultyp, fachliche Bezeichnung des Moduls und Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage (die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist).

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik zuständig.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; sie oder er berichtet dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten.
- (3) Der Fakultätskonvent bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Fakultät,
 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes und
 3. eine Studentin oder ein Student.Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die dem Institut für Informatik und Praktische Mathematik angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.
- (5) Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres, die anderen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und aus einer Masterarbeit. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur ersten Modulprüfung im Rahmen der Masterprüfung setzt voraus,
 1. dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben ist und
 2. eine schriftliche Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Informatik nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 beizufügen.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nachweislich ohne ihr oder sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 1 geforderte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in diesem oder in einem vergleichbaren Masterstudium endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder in einem vergleichbaren Studiengang befindet.
- (6) Die Anträge auf Zulassung zu den weiteren Modulprüfungen sind ebenfalls jeweils schriftlich zu stellen.

§ 7

Erwerb der Leistungspunkte, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die erfolgreich durchgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden Leistungspunkte erworben. Die erfolgreiche Durchführung der Module wird durch Modulprüfungen festgestellt. Jede Modulprüfung besteht aus einer Endprüfung und aus Prüfungsteilleistungen, die während der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Noten für die Prüfungsteilleistungen und der Note der Endprüfung.
Die Endprüfung findet nach der letzten Lehrveranstaltung eines jeden Moduls statt. Die genauen Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Die Bewertungsfristen der Prüfungen ergeben sich aus § 16 und § 17 der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.
- (2) Die Endprüfung besteht in der Regel aus einer Klausur. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Klausur durch eine mündliche Prüfung ergänzt oder ersetzt wird. Der Beschluss ist per Aushang bekannt zu machen. Die Prüfungsteilleistungen werden während der Lehrveranstaltungen erbracht und bestehen aus Hausarbeiten, Laborübungen oder Tests. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistung werden für jedes Modul von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitgeteilt.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens vier Monate nach der Modulprüfung statt, die zweite Wiederholung findet spätestens nach weiteren vier Monaten statt.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zu wiederholenden Masterarbeit gemäß § 10 (6), Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema wird innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Masterarbeit ausgegeben.

§ 8

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Lösungen finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt mindestens eine Stunde und höchstens drei Stunden.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel, auf jeden Fall bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 9 **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 10 **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen des Studiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Pflichtmodule.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und die der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Spätester Termin für die erste Ausgabe des Themas einer Masterarbeit ist sechs Wochen nach der Prüfung des letzten Pflichtmoduls des Masterstudiengangs.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie liegen vor bei
 1. schwerer Erkrankung,
 2. personellen, räumlichen oder sächlichen Engpässen nicht unerheblicher Art oder
 3. ähnlich wichtigen Gründen, sofern sie bei Ausgabe der Arbeit nicht vorhersehbar waren und sie dafür ursächlich sind, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bearbeitungszeit unterbrechen muss. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von der Person, die sie ausgegeben hat und einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist genau eine der Bewertungen nicht ausreichend, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit werden von den Prüfenden bzw. den Gutachtern der Masterarbeit festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten und der Bewertung der Masterarbeit. Die Noten der Module und der Masterarbeit werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet, wobei die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten gewichtet wird.
- (3) Beim Notendurchschnitt gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

- (4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen und dies auf dem Prüfungszeugnis und auf der Masterurkunde vermerken.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Module werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen dieser Prüfungsordnung nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen genügt wird; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Bewertung vorzunehmen. Die von HRK und KMK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen zwischen der Christian-Albrechts-Universität oder ihren Einrichtungen und Fakultäten mit wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes sind zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anerkennung der Module entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 14 **Zeugnis**

- (1) Ist die Masterprüfung gemäß § 5 bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit den in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder von dem Dekan der Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden weitere an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgreich durchgeführte Module und deren Benotung in das Zeugnis aufgenommen.

§ 15 **Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde ist von der Dekanin oder von dem Dekan der Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Technischen Fakultät.
 3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeit).
 6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium).
 7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
 8. Einordnung der Technischen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

Abschnitt 2: Zugang zum Masterstudiengang

§ 18

Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master kann erhalten,
1. wer den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor der Technischen Fakultät abgeschlossen hat oder
 2. wer einen fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss der Technischen Fakultät im Fach Informatik entspricht.
- (2) Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang mit den nach Absatz 1 erforderlichen Nachweisen ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Über den Zugang zum Masterstudiengang Informatik entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bestimmt aufgrund der nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine Aufnahmeprüfung ablegen muss. Bei dieser Entscheidung sind Äquivalenzvereinbarungen, einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bei einer Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 3 werden Kenntnisse erwartet, wie sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs Informatik der Technischen Fakultät erworben werden. Die Ausgestaltung der Aufnahmeprüfungen und ihre Durchführung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

§ 19

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben worden sind, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenverordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30. Mai 1995, in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entsprechen.
- (2) Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben worden sind, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“, 550 Punkte schriftlich oder 213 Punkte Computer Test, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen.
- (3) Die Nachweispflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden. Die Nachweispflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wurde durch das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 20.12.2004 erteilt.

Kiel, den 21.09.2005
Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr.-Ing. P. Seegebrecht

**Anlage zur Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Informatik mit dem Abschluss Master of Science**

Erstes Semester 30 Leistungspunkte		
Vertiefende Informatik-Grundlagen I (z.B. Effiziente und verteilte Algorithmen) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Vertiefende Informatik Grundlagen II (z.B. Sichere und zuverlässige Systeme) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Vertiefende theoretische Grundlagen I (z.B. Mathematische Grundlagen) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Allgemeine Grundlagen (z.B. rechtliche Grundlagen, betriebswirtschaftliche Grundlagen) (V5 5 SWS)	(Wahlpflichtmodul)	6 Leistungspunkte

Zweites Semester 30 Leistungspunkte		
Informatik der Systeme I (z.B. Verteilte, kooperierende Systeme) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Informatik der Systeme II (z.B. Visuelle und kognitive Systeme) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Vertiefende theoretische Grundlagen II (z.B. Theoretische Informatik) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Integriertes Anwendungsfach (z.B. BWL, Recht) (V6 6 SWS)	(Wahlpflichtmodul)	6 Leistungspunkte

Drittes Semester 30 Leistungspunkte		
Anwendungsbereich Informatik (z.B. Netzwerke) (V4 Ü2 6 SWS)	(Pflichtmodul)	8 Leistungspunkte
Master-Praktikum (z.B. Informatiksysteme) (Ü4 4 SWS)	(Pflichtmodul)	12 Leistungspunkte
Informatik Seminar (z.B. über verteilte Systeme) (V2 2 SWS)	(Pflichtmodul)	4 Leistungspunkte
Integriertes Anwendungsfach (z.B. BWL, Recht) (V6 6 SWS)	(Wahlpflichtmodul)	6 Leistungspunkte

Viertes Semester 30 Leistungspunkte	
Master-Thesis	

Muster

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
Masterprüfung im Fach Informatik
PRÜFUNGSZEUGNIS

Die/Der Studierende der Informatik

geboren am

hat vom

bis

an dem Masterprogramm

.....

erfolgreich teilgenommen und sich gemäß der Prüfungsordnung vom 10.01.2005 (NBl. MWV Schl.-H., S.905) der Master of Science-Prüfung im Fach Informatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterzogen und die Prüfung mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Thema der Masterarbeit

.....

Die Module wurden wie folgt benotet:

<u>Bezeichnung des Moduls</u>	<u>Note</u>	<u>Prüfer/in</u>
1.Modul		
2.Modul		
3.Modul		
4.Modul		
...		
12.Modul		

Kiel, den
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses Informatik

.....

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

(Siegel)

Muster
MASTERURKUNDE

Frau/Herr

geboren am

hat vom bis

an dem Masterprogramm

.....

erfolgreich teilgenommen und

hat am

die Masterprüfung im Fach Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom 10.01.2005 (NBL
MWV. Schl.-H., S.905)

mit der Gesamtnote

.....

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestanden. Aufgrund dieser Prüfung wird
ihm/ihr hiermit der

akademische Grad
Master of Science

verliehen.

Kiel, den
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses Informatik

.....

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

.....

(Siegel)